

RS UVS Kärnten 1994/04/18 KUVS- 659-660/3/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1994

Rechtssatz

Wird das Verbotszeichen "Überholen verboten" gemäß § 52a Z 4a StVO nur auf einer Fahrbahnseite angebracht, so vermag dieses keine Rechtswirkungen zu entfalten, da dies keine dem Gesetz entsprechende Kundmachung ist (das Verbotszeichen ist an beiden Seiten der Fahrbahn anzubringen).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at